

Freistaat Bayern

Staatliches Bauamt Nürnberg

St 2240, Abschnitt 780 Station 0,428 bis Abschnitt 820 Station 0,457

St 2240, Ausbau Winn – BAB A 6 AS Altdorf/Leinburg

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.2

FFH-Verträglichkeitsprüfung

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Nürnberg



Eisgruber, Ltd Baudirektor
Nürnberg, den 28.11.2022

Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“

**St 2240 Ausbau
Winn – BAB A 6 AS Altdorf/Leinburg**

Auftraggeber
Staatliches Bauamt Nürnberg

Auftragnehmer
ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter
Ingrid Faltin

Stand der Bearbeitung
Mai 2022



Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 2 |
| 1.1 | Anlass..... | 2 |
| 1.2 | Aufgabenstellung..... | 2 |
| 2 | Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile | 2 |
| 2.1 | Übersicht über das Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ | 2 |
| 2.2 | Erhaltungsziele des Schutzgebietes | 3 |
| 2.2.1 | Verwendete Quellen | 3 |
| 2.2.2 | Überblick der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie..... | 4 |
| 2.2.3 | Regelmäßig vorkommende Zug- und Charaktervogelarten..... | 4 |
| 2.2.4 | Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten | 5 |
| 2.2.5 | Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele | 5 |
| 2.3 | Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen..... | 7 |
| 2.4 | Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten | 7 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens..... | 7 |
| 3.1 | Vorhaben..... | 7 |
| 3.2 | Wirkfaktoren | 9 |
| 4 | Detailliert untersuchter Bereich..... | 10 |
| 4.1 | Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens | 10 |
| 4.1.1 | Durchgeführte Untersuchungen | 10 |
| 4.1.2 | Datenlücken..... | 10 |
| 4.2 | Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie gemäß Natura 2000-Verordnung | 10 |
| 5 | Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes..... | 12 |
| 5.1 | Beschreibung der Bewertungsmethode | 12 |
| 5.2 | Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie gemäß Natura 2000-Verordnung | 13 |
| 6 | Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung | 13 |
| 7 | Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere Pläne oder Projekte..... | 13 |
| 8 | Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen | 14 |
| 9 | Zusammenfassung..... | 15 |
| 10 | Literatur und Quellen..... | 16 |
| 10.1 | Internetadressen..... | 16 |
| 10.2 | Rechtsgrundlagen..... | 17 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Anlass für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung ist der geplante Ausbau der St 2240 zwischen Winn und der BAB A 6 Anschlussstelle Altdorf/Leinburg. Zwischen der Anschlussstelle Altdorf/Leinburg und dem Waldrand nördlich der Einmündung der Kreisstraße LAU 6 verläuft die St 2240 im Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ und tangiert das Schutzgebiet zwischen der Einmündung der Kreisstraße LAU 6 und Winn am östlichen Rand (vgl. Managementplanung Übersichtsplan Blatt 11 und 15).

Antragsteller ist das Staatliche Bauamt Nürnberg.

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen“.

Das Büro ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth wurde mit der Durchführung der von der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken geforderten Verträglichkeitsprüfung beauftragt.

1.2 Aufgabenstellung

Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ geprüft. Die Prüfung orientiert sich an der Mustergliederung im Leitfaden FFH-VP 2004 (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“

Das Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ umgibt die Stadt Nürnberg im Norden, Osten und Süden. Die Fläche liegt in den Landkreisen Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt, Roth, Erlangen (Stadtkreis) und Nürnberg (Stadtkreis) im Regierungsbezirk Mittelfranken sowie im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz im Regierungsbezirk Oberpfalz. Es setzt sich aus neun Teilflächen zusammen und erstreckt sich über eine Gesamtfläche von

insgesamt 38.192 ha (Stand November 2004). Das Gebiet befindet sich naturräumlich gesehen im Fränkischen Keuper-Liasland (D 59). Hierin liegt es überwiegend im Naturraum Mittelfränkisches Becken (113) sowie zu kleinen Teilen im Vorland der Nördlichen und Mittleren Frankenalb (111, 112).

Das Vogelschutzgebiet umfasst die Waldbereiche des Nürnberger Reichswaldes, bestehend aus seinen Teilen des Sebalder Reichswaldes, des Lorenzer Reichswaldes sowie der Reichswaldanteile im Regierungsbezirk Oberpfalz. Der Nürnberger Reichswald setzt sich aus großen zusammenhängenden Waldbereichen zusammen, vor allem aus Kiefernwäldern. In die großen Nadelwaldbereiche sind Laubwälder mit alten Eichen und Buchen eingestreut. In den letzten Jahren sind Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern mit Lichtungen und Waldsäumen hinzugekommen. Der große naturschutzfachliche Wert besteht in den landesweit bedeutsamen Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern, Laubholzbewohnern und weiteren hoch bedeutsamen Arten wie Ziegenmelker, Heidelerche sowie Auerhuhn und Haselhuhn. Der Nürnberger Reichswald ist ein bedeutsames Gebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung.

Die Höhe der Keuperstufe wird vom Sandsteinkeuper gebildet. Im Gegensatz zum Gipskeuper überwiegen hier die sandigen Gesteine. Aber sowohl im Blasensandstein als auch im Burgsandstein sind immer wieder tonige Sedimente zwischengeschaltet, am Beginn des Mittleren und Oberen Burgsandsteins sogar als durchgehende Lagen („Unterer und Oberer Basisletten“). Die flächenmäßig dominierenden sandig-podsoligen Braunerden werden deshalb immer wieder von Tonböden abgelöst. Letztere bilden die Stausohle für die zahlreichen Weiher des Keuperhügellandes. Waldbaulich besonders schwierig ist der Blasensandstein, wenn er als wechsellückiger Melmboden auftritt (schluffiger Feinsand über tonigen Schichten). Im Bereich des Rezat-Rednitz-Beckens treten großflächig und bis mehrere Meter mächtige Flugsande und Dünensande auf. Die sandigen Böden weisen eine nur geringe Wasserkapazität auf, so dass die Wassermengen rasch versickern.

Die Höhenlage des Vogelschutzgebietes schwankt zwischen 286 m und 459 m, die mittlere Höhe liegt bei 365 m ü. NN.

Die mittlere Jahrestemperatur im Nürnberger Raum liegt bei ca. 8,8°C. Mit den geringen Jahresniederschlägen von durchschnittlich ca. 645 mm gehört das Gebiet zu den trockenen Regionen Bayerns. Das Klima ist im Allgemeinen als „warm-trocken“ zu bezeichnen. Das Keuperhügelland liegt im Übergang vom atlantischen zum Binnenlandklima des Senkengebietes mit kalt-trockenen Wintern. Hierher rührt die große Spätfrostgefahr im Nürnberger Reichswald.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Verwendete Quellen

- Standard-Datenbogen (SDB) der EU zum Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ (Stand: 06/2016).

- Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ (Herausgeber: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth 2012).
- St 2240 Winn – Altdorf: Faunistische Erhebungen (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth 2019).
- St 2240 Ausbau Winn – BAB A 6 AS Altdorf/Leinburg: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Auszug) (Planungsgruppe Landschaft Nürnberg Mai 2022).
- FALTIN, I., WAEBER, G. & M. BREM (2013): Ausbau St 2240 zwischen Winn und BAB A 6. Faunistische Untersuchungen im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Nürnberg. Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft, Schwabach.
- Topographische Karte 6534 Happurg im Maßstab 1:25.000.

2.2.2 Überblick der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Im Standarddatenbogen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 06.2016) sind folgende Vogelarten verzeichnet:

| EU-Code | Deutscher Name: | Wissenschaftlicher Name: |
|---------|-------------------|------------------------------|
| A108 | Auerhuhn | <i>Tetrao urogallus</i> |
| A229 | Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> |
| A234 | Grauspecht | <i>Picus canus</i> |
| A321 | Halsbandschnäpper | <i>Ficedula albicollis</i> |
| A104 | Haselhuhn | <i>Tetrastes bonasia</i> |
| A246 | Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> |
| A238 | Mittelspecht | <i>Leopicus medius</i> |
| A338 | Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> |
| A223 | Raufußkauz | <i>Aegolius funereus</i> |
| A081 | Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> |
| A236 | Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> |
| A217 | Sperlingskauz | <i>Glaucidium passerinum</i> |
| A215 | Uhu | <i>Bubo bubo</i> |
| A072 | Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> |
| A224 | Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> |
| A320 | Zwergschnäpper | <i>Ficedula parva</i> |

2.2.3 Regelmäßig vorkommende Zug- und Charaktervogelarten

Im Standarddatenbogen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 06.2016) sind folgende Vogelarten verzeichnet:

| EU-Code | Deutscher Name: | Wissenschaftlicher Name: |
|---------|-----------------|---------------------------|
| A256 | Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> |
| A619 | Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> |
| A207 | Hohltaube | <i>Columba oenas</i> |
| A337 | Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> |
| A233 | Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> |

2.2.4 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Weitere Tier- und Pflanzenarten sind im SDB für das Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ nicht aufgeführt.

2.2.5 Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

Die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele der Regierung von Mittelfranken (Stand: 19.02.2016) führt aus:

Erhalt des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v. a. lichten Kieferwäldern sowie eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern und Bruchwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz und Hohltaube als Folgenutzer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter und unzerschnittener Wälder mit ausreichenden Anteilen von Laubhölzern (u. a. alten Eichen in strukturreichen, gestuften Beständen für den Mittelspecht) und Alt- und Totholzanteilen sowie eines Netzes aus Biotopbäumen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wespenbussard und Habicht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Waldgebiete mit Alt- und Starkholzbeständen als Bruthabitate sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate, auch als Lebensräume des Pirols. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m beim Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Auerhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter, wenig erschlossener, alter, lichter, strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder mit ausreichender Beerkräutvegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung auch ausreichend großer Lebensräume zwischen den bekannten Teilpopulationen einschließlich ausreichender Trittsteine. Erhalt der im Jahresverlauf notwendigen Vielfalt an Teillebensräumen wie Balzplätze, deckungsreiche Brutplätze und Rückzugsgebiete für Weibchen mit Küken, vorzugsweise in Nähe von Randstrukturen, insektenreiche Beerstrauchvegetation und Ameisenlebensräume (Kükennahrung), ausgedehnte Winternahrungsflächen, Rohbodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum „Sandbaden“. Vermeidung von Störungen um Balz-, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsplätze.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Haselhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend große, reich horizontal und vertikal strukturierte (Kraut-, Hochstauden- und Zwergstrauchschicht) Laub- und Mischwälder. Erhalt und Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen aus Laubholz mit reichem Angebot an Weichhölzern und kleinen Bestandslücken (z. B. durch Baumsturz) sowie beerentragenden Sträuchern und Bäumen.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Heidelerche und Ziegenmelker sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der trockenen, lichten Kiefern- und Kiefern-Eichen-Wälder und deren Verzahnung mit insektenreichen Lichtungen, Schneisen und Offenland, von sandigen Freiflächen, Energieversorgungsstrassen, Sandgruben. Erhalt der Primärhabitats auf Dünen oder in Flechten-Kiefernwäldern. Vermeidung von Störungen zur Brutzeit. Erhalt von Singwarten in den Offenbereichen und einer strukturreichen und lückigen Krautschicht mit vereinzelt liegendem Totholz (Brutplätze, Deckung). Verzicht auf Biozid- und Nährstoffeinsatz in den o. g. Lebensräumen der beiden Arten zum Erhalt der Nahrungsgrundlage (Großinsekten für den Ziegenmelker).
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter, unbegradigter, mäandrierender Fließgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen (ohne Ausräumen und Mähen), natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter, Baumpieper und Wendehals sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen von insektenreichen Magerrasen, -wiesen und Heiden ohne Düngung und Biozideinsatz. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Uhus und seiner Lebensräume, insbesondere Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume. Erhalt großflächiger, nicht oder wenig zerschnittener Nahrungshabitats, insbesondere auch zur Vermeidung von Anflugunfällen z. B. an Freileitungen.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Rohrweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer und strukturreicher Verlandungsbereiche an den Teichen.
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen und Lebensräume von Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper.

2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ liegt ein Managementplan aus dem Jahr 2012 vor (Herausgeber: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth). Daneben gibt es für die durch den geplanten Ausbau der St 2240 Winn – BAB A 6 Anschlussstelle Altdorf/Leinburg aktuelle faunistische Erhebungen aus dem Jahr 2019 (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth).

2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Managementplan sind weitere Natura 2000-Gebiete aufgeführt, die in Beziehung zu dem Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ stehen:

6432-301 „Sandheiden im mittelfränkischen Becken“ (nur Bereich NSG Tennenloher Forst“)

6632-372 „Kornberge bei Worzeldorf“

6532-372 „Tiergarten Nürnberg mit Schmausenbuck“

6432-371 „Irrhain“

6633-371 „Schwarzach-Durchbruch und Rhätschluchten bei Burgthann“

6633-372 „Feuchtbiootope bei Oberhembach“

6733-371 „Moosgraben mit Dennenloher Weiher“

6733-372 „Vermoorungen südlich Allersberg und bei Seligenporten“ Teilfläche 02.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Vorhaben

Für die Staatsstraße 2240 wird eine Linienführung angestrebt, die sich an den Vorgaben der RAL orientiert, die sicherheitsrelevante Aspekte einhält und den Eingriff in die schützenswerten Flächen und Landschaftsbestandteile so gering wie möglich hält. Die Trasse orientiert sich weitestgehend am Verlauf der bestehenden Staatsstraße. Für die St 2240 kommt ein für diese Maßnahme abgestimmter Sonderquerschnitt SQ 10,5 mit angebautem Geh- und Radweg zur Anwendung. Der SQ 10,5 entsteht aus dem RQ 11 unter Verringerung der Fahrbahnbreite auf 7,50 m. Die Regelbreite der Bankette beträgt 2 x 1,5 m, die Regelbreite der begleitenden Straßenmulden beträgt ebenfalls 2 x 1,5 m.

Durch den Bau des fahrbahnbegleitenden Geh- und Radweges entlang des östlichen Fahrbahnrandes erfolgt ein Lückenschluss im Radwegenetz. Aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen von ca. 140 Radfahrern an Werktagen und ca. 230 Radfahrern an Sonntagen ist bei den erwarteten Kfz-Zahlen auf der Staatsstraße die Trennung von Kfz-Verkehr und Fußgänger/Radfahrer zweckmäßig. Der Regelquerschnitt des Geh- und Radweges setzt sich aus einer 2,5 m breiten Fahrbahn und 2 x 0,5 m breiten Banketten zusammen.

Für die einmündenden Straßentrassen der Kreisstraße LAU 6 und der Gemeindeverbindungsstraße Ernhofen ergibt sich jeweils ein RQ 9. An der Kreisstraße LAU 6 erfolgt keine Verlegung des Knotens. Die Einmündung der LAU 6 wird lediglich umgebaut und die Ränder auf den Bestand verzogen. Nach dem Ausbau beträgt die bestehende Asphaltbreite 7,50 m. Im Zuge der Maßnahme erfolgt aufgrund der bestehenden unzureichenden Sichtverhältnisse auf einer Länge von 220 m eine Verlegung der GVS nach Ernhofen. Die Ränder der GVS Ernhofen werden an die Bestandsbreite von 4,00 m angepasst. Die Straße erhält im Anpassungsbereich Bankette mit einer Breite von jeweils 1,00 m, aufgrund der Lage im Einschnitt anschließend beidseitig eine Mulde mit jeweils 1,50 m Breite.

Die Knotenpunkte der Autobahnanschlussstelle werden zurückgebaut, da diese überdimensioniert sind. Aufgrund der Unfallsituation in der Vergangenheit und der prognostizierten Verkehrsqualität werden die beiden Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen versehen. Dies dient auch der sicheren Querung der Radfahrer über den Tropfen am nördlichen Ast der Anschlussstelle.

Der vorhandene Pendlerparkplatz unmittelbar neben der Autobahnanschlussstelle – Südast wird in Richtung Süden verlegt. Die Fläche innerhalb der Flur-Nr. 198/1, die für den neuen Pendlerparkplatz herangezogen werden soll, ist bereits erworben. Unter bestmöglicher Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche ergeben sich 84 Stellplätze. Die Stellplätze haben eine Regelbreite von 2,50 m und eine Länge von 5,0 m. Sie werden mit einer durchlässigen Befestigung versehen. Die Fahrgassen haben eine Breite von 6,0 m und werden in Asphalt hergestellt. Im Bereich des neu geplanten Pendlerparkplatzes befindet sich eine Kreuzung, bestehend aus Staatsstraße, einer Erschließungsstraße zum „Gewerbepark an der A 6“ und einem Wirtschaftsweg. Der Wirtschaftsweg soll gleichzeitig als Zufahrt zum Parkplatz umfunktioniert werden. Die Einmündung zum Gewerbepark beinhaltet einen Tropfen, über den der bereits in diesem Abschnitt bestehende Geh- und Radweg geführt wird. Für die Straße zum Gewerbepark ist innerhalb der Staatsstraße ein Linksabbiegestreifen vorhanden. Auf der Seite des Wirtschaftsweges fehlt dieser und ist durch einen 3 m breiten Grünstreifen in Fahrbahnmitte gekennzeichnet. Im Rahmen der Erstellung des Pendlerparkplatzes wird der Grünstreifen durch einen Linksabbiegestreifen ersetzt.

Die Waldzufahrten bleiben wie im Bestand erhalten. Landwirtschaftlicher Verkehr wird nach wie vor die Staatsstraße benutzen. Änderungen am Wegenetz sind nicht vorgesehen.

Für die Entwässerung sind im Querschnitt Mulden vorgesehen. Die Mulden der Staatsstraße haben eine Breite von 1,50 m. Im Einschnittsbereich befindet sich links vom Geh- und Radweg ebenfalls eine Mulde für die Versickerung von Außenflächenwasser. Diese Mulde hat eine Breite von 1,00 m. Unter der BAB-Brücke ist eine Bordrinne vorgesehen. Bestehende Gräben mit vorhandenen Durchlässen werden in ihrer Funktion erhalten. Vorhandene Grabendurchlässe unter der Straße werden gegebenenfalls erneuert. Als Vorfluter für die gesamte Baumaßnahme dienen ein Seitenarm des Haidelbaches sowie ein Seitenarm des Röthenbaches. Zudem erfolgt Versickerung in das Grundwasser zum einen über die Böschungen und Mulden, zum anderen kommt ein Sickerbecken zur Anwendung.

Als Baustelleneinrichtungsflächen sind eine Wiesenfläche am Baubeginn nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens 1 sowie der vorhandene und der geplante Pendlerparkplatz vorgesehen. Die vorhandene gedichtete Lagerfläche der Autobahn im Südostquadranten an der Anschlussstelle Altdorf – Leinburg wird als Lagerplatz herangezogen.

Die flächengenaue Beschreibung des Vorhabens ist den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

3.2 Wirkfaktoren

Es ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Nachfolgend wird geprüft, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben potenziell auftretenden Wirkfaktoren für das Schutzgebiet relevant sind.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen durch Staub- und Schadstoffimmissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge).

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Verlust von Nahrungshabitaten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Bebauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Weitgehender Funktionsverlust von gewachsenen Böden mit ihren vielfältigen Funktionen (Bodengefüge, Wasserhaushalt und -chemismus) durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.
- Allgemeine mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und Biotope durch Schadstoffeintrag.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsraum umfasst grundsätzlich das gesamte Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“. Da sich das geplante Vorhaben aber nur auf kleinflächige Teilbereiche des Vogelschutzgebietes auswirken kann, werden insbesondere für diese Bereiche mögliche Wirkfaktoren näher untersucht. Der Untersuchungskorridor mit jeweils einem Streifen von ca. 100 m westlich und östlich der Straße war eine Vorgabe des Staatlichen Bauamtes Nürnberg.

Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.



4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen

Die durchgeführten faunistischen Untersuchungen sind im Ergebnisbericht St 2240 Winn – Altdorf: Faunistische Erhebungen (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth 2019) dargestellt.

4.1.2 Datenlücken

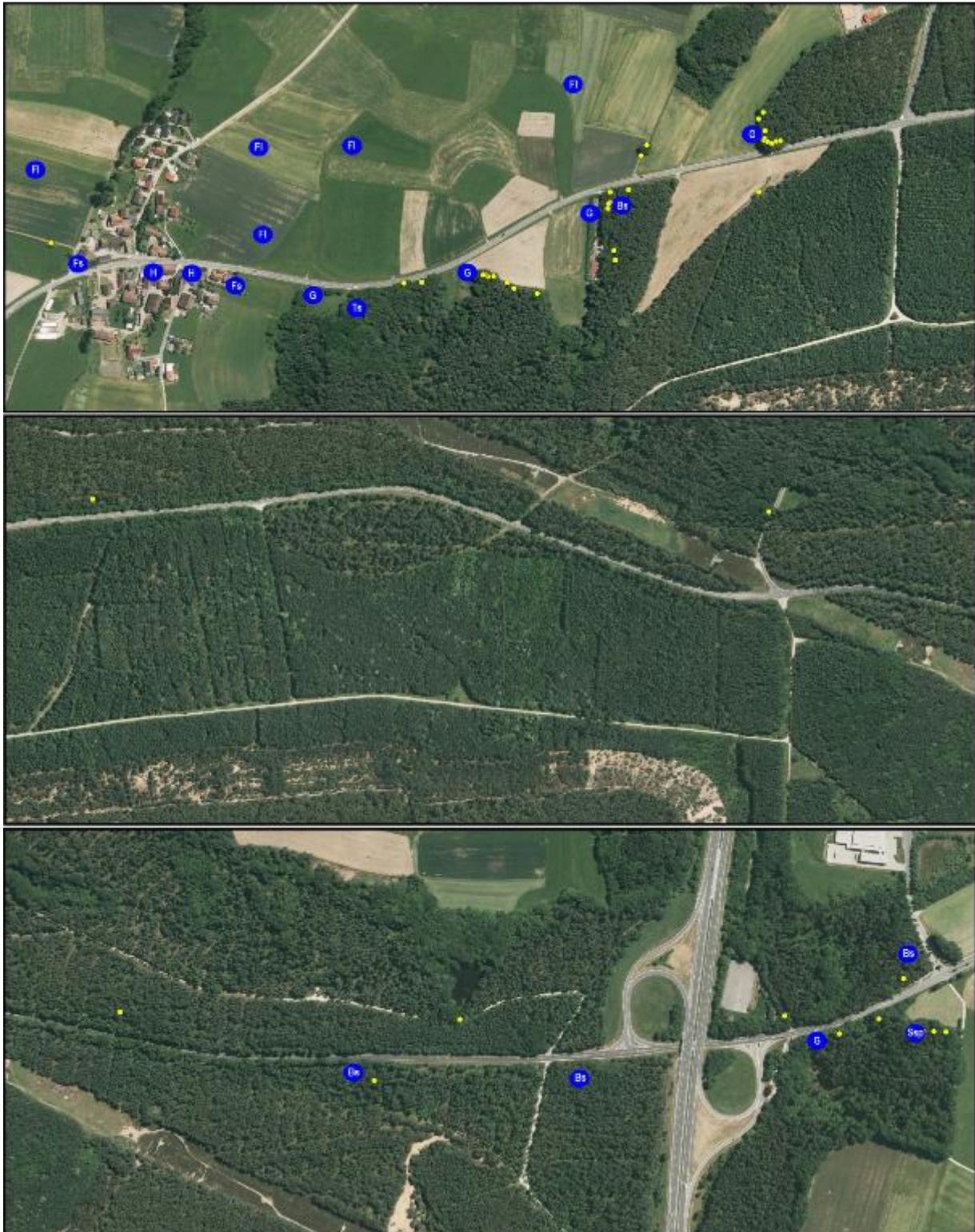
Das Gebiet kann aufgrund der aktuellen Erhebungen als gut untersucht gelten. Die zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen faunistischen Daten waren in ausreichendem Umfang vorhanden. Es sind keine gutachtenbezogenen Datenlücken zu benennen.

4.2 Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie gemäß Natura 2000-Verordnung

Von den im Standarddatenbogen genannten Vogelarten kann nur für die Heidelerche (*Lullula arborea*) und den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) eine Betroffenheit potenziell angenommen werden. Die Heidelerche besiedelt im Nürnberger Reichswald vor allem Sandabbauflächen, die noch genutzt werden ebenso wie schon ältere und aufgelassene Sandgruben, in denen die Sukzession noch nicht zu weit fortgeschritten ist. Weitere Vorkommen sind auf Deponien, die meist in alten Sandabbaugebieten angelegt wurden, und regelmäßig gepflegten Stromtrassen vorhanden. Auch größere Lichtungen im Reichswald, die noch offene Sandböden haben und nicht stark verbuscht sind, werden genutzt. An den Grenzen des Reichswaldes kann sie da vorkommen, wo die landwirtschaftliche Nutzung nicht intensiv betrieben wird und offene Wegränder und Bodenstellen vorhanden sind. Im Managementplan (2012) wird ein Einzelnachweis der Art im Bereich der Leitungstrasse westlich der St 2240

genannt. Bei den faunistischen Erhebungen 2013 und 2019 wurde die Heidelerche im Umfeld des geplanten Ausbaus der St 2240 nicht mehr nachgewiesen. Vom Schwarzspecht liegt ein aktueller Nachweis abseits des Vogelschutzgebietes vor, aus einem Waldstück südlich der Anschlussstelle Altdorf/Leinburg (vgl. Abb.2).

Abbildung 2: Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten im Untersuchungsraum (ÖFA 2019). Bs Buntspecht, FI Fiedlerle, Fe Fiedlerperling, G Goldammer, H Haussperling, **Ssp Schwarzspecht**, Ts Trauerschnäpper. Die gelben Punkte markieren Höhlen- und Habitatbäume.



Voraussetzung für das Vorkommen des Schwarzspechtes ist das Vorhandensein von 80 bis 100 jährigen Buchen oder Kiefern für die Anlage der Bruthöhlen. Die Höhlenbäume können zwei bis vier Kilometer vom Nahrungsplatz entfernt sein. Bei einer Ausstattung der Wälder mit einem sehr hohen Totholzanteil sowie einer ausreichenden Zahl an Bäumen, die zur Anlage von Bruthöhlen dienen können, kann die Reviergröße z. T. 150 ha unterschreiten. In Gebieten mit geringen Habitatqualitäten sind auch Reviergrößen von mehr als 800 ha nicht auszuschließen. Im Vogelschutzgebiet ist der Schwarzspecht nahezu flächendeckend verbreitet. Die Reviergrößen sind variabel und orientieren sich an den zur Verfügung stehenden Waldstrukturen. Die von dem geplanten Bauvorhaben tangierten Flächen im Vogelschutzgebiet werden vom Schwarzspecht nur zur Nahrungssuche besucht, die Brutplätze liegen abseits davon.

Mit dem Baumpieper (*Anthus trivialis*) wurde bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2013 eine weitere im Standarddatenbogen genannte Vogelart nachgewiesen. Der Baumpieper ist Brutvogel lichter Wälder sowie offener und halboffener Landschaften. Er benötigt eine lichte, nicht zu schattige und gut ausgeprägte Krautschicht, hohe Singwarten und ausgeprägte Freiflächen. Deckungsgrade der Baum- oder Strauchbestände von mehr als 60 % werden überwiegend gemieden. Sichtschutz bietende Grasbulten müssen für den Nestbau vorhanden sein, ferner sind vor allem während der Brutzeit günstige Nahrungsbedingungen in der Umgebung des Nestes erforderlich. Bei den aktuellen Untersuchungen wurde die Art, deren Bestandsentwicklung in den letzten Jahren eine deutlich negative Entwicklung zeigt, nicht mehr im Gebiet angetroffen.

Die übrigen im Standarddatenbogen genannten Arten finden im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume oder wurden großräumig um das Gebiet nicht nachgewiesen.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Alle erfassten Beeinträchtigungen werden in einer 6-stufigen Skala von 0 bis 5 bewertet.

Tabelle 1: Aggregation der Beeinträchtigungen zur Erheblichkeit.

| Stufe | 6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades | Erläuterung | 2-stufige Skala der Erheblichkeit |
|-------|---|---|-----------------------------------|
| 0 | keine Beeinträchtigungen | relevante Strukturen oder Funktionen bleiben in vollem Umfang erhalten | nicht erheblich |
| 1 | geringer Beeinträchtigungsgrad | Beeinträchtigung von sehr begrenzter Reichweite | |
| 2 | noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad | geringfügige quantitative und qualitative Veränderungen, keine irreversiblen Folgen | |
| 3 | hoher Beeinträchtigungsgrad | räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigung, jedoch irreversibel | |

| | | | |
|---|------------------------------------|--|-----------|
| 4 | sehr hoher Beeinträchtigungsgrad | substanzielle quantitative und/oder qualitative Beeinträchtigungen von Strukturen, Funktionen, Wiederherstellungsmöglichkeiten | erheblich |
| 5 | extrem hoher Beeinträchtigungsgrad | nahezu vollständiger Verlust | |

Quelle: nach BMVBW-Leitfaden 2004 und MIERWALD et al. 2004.

Zusätzlich erfolgt eine verbale Erläuterung der Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungsgrade von 0 bis 2 führen zur Bewertung „nicht erheblich“ auf der 2-stufigen Skala der Erheblichkeit, die Beeinträchtigungsgrade von 3 bis 5 zur Bewertung „erheblich“.

5.2 Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie gemäß Natura 2000-Verordnung

Für die im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie kann durch den Ausbau der St 2240, wenn überhaupt, nur eine sehr geringe Betroffenheit festgestellt werden (Stufe 0 - 1). Im Rahmen des geplanten Vorhabens kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Biotopbäume mit einer potenziellen Funktion als Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten (Schwarzspecht) verlorengehen oder beeinträchtigt werden. Allerdings gibt es keine Hinweise, dass die betroffenen Bäume in den letzten zehn Jahren eine Bedeutung als Brutstandort für den Schwarzspecht hatten. Das gilt auch für die weiteren im Standarddatenbogen genannten Vogelarten. Die vom Eingriff betroffenen Flächen werden lediglich auf dem Zug oder zur Nahrungssuche aufgesucht, die jeweiligen Neststandorte liegen weit abseits der Straßenbegleitflächen.

6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Entsprechend den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie sind schadensbegrenzende Maßnahmen verpflichtend durchzuführen, sobald das untersuchte Vorhaben nachweislich zu einer **erheblichen** Beeinträchtigung eines Schutzgutes im Sinne der Schutzgebietsziele führt.

Für die im Standarddatenbogen genannten Schutzgüter ist dies **nicht** zutreffend. Trotzdem sind die Vogelschutzzeiten (März bis September) zwingend einzuhalten und die Rodung von Bäumen, insbesondere von potenziellen Höhlen- und Habitatbäumen sollte auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere Pläne oder Projekte

Die Verträglichkeitsprüfung muss neben den Auswirkungen des erfassten Vorhabens auch die Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen einbeziehen. Neben realisierten, noch nicht ausgeglichenen Projekten sind dabei auch solche noch

nicht realisierte Projekte und Pläne einzubeziehen, die – z. B. aufgrund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens oder bei Plänen im Stadium einer planerischen Verfestigung – hinreichend konkretisiert sind. Die im Verfahren beteiligten Behörden haben aus ihrer Kenntnis auf in Frage kommende Projekte oder Pläne hinzuweisen (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Hrsg., 2000).

Aufgrund der, wenn überhaupt, nur sehr geringen Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen durch den geplanten Ausbau der St 2240 zwischen Winn und der Anschlussstelle Altdorf/Leinburg können erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen praktisch ausgeschlossen werden.

Damit entfallen die Gliederungspunkte 7.2 und 7.3 der Mustergliederung nach dem Leitfaden FFH-VP (BMVBW 2004).

8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Da unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen im Untersuchungsgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den geplanten Ausbau der St 2240 auftreten, noch andere Projekte und Pläne eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes in diesem Zusammenhang bewirken könnten, ist keine Summationswirkung hinsichtlich bau-, anlage- oder betriebsbedingter Wirkfaktoren erkennbar.

9 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten untersucht die Auswirkungen und die Verträglichkeit des vom Staatlichen Bauamt Nürnberg beantragten Ausbaus der St 2240 zwischen Winn und der Anschlussstelle der BAB A 6 Altdorf/Leinburg im Sinne des § 34 BNatSchG.

Die im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der St 2240 zwischen Winn und der BAB A 6 Anschlussstelle Altdorf/Leinburg auftretenden Wirkfaktoren verursachen unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen keine nachweislich erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 6533-471 „Nürnberger Reichswald“.

Es konnten zudem keine im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen kann insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele durch die vorliegende Planung festgestellt werden. Daher kann das Vorhaben als **verträglich** eingestuft werden.

Bearbeitung: Ingrid Faltin
Drahtzieherstraße 7 91154 Roth

Roth, 31.05.2022

gez. Ingrid Faltin



10 Literatur und Quellen

- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- Bundesamt für Naturschutz BfN (Hrsg. 1994): FFH-Richtlinie, Anhänge I, II, IV und V - Definitionsvorschläge und Ergänzungen. -Auszug für die Bundesrepublik Deutschland -. Stand Februar 1994. 3. Fassung, Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz BfN (Hrsg. 1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, 560 S. Bonn-Bad Godesberg.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart, Ulmer, 461 S.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg.
- LAMBRECHT, H & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. - Hannover, Filderstadt.
- Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (2009): Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel – Risiken und Handlungsoptionen. www.pik-potsdam.de.
- RASSMUS, J. C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 160 S. Bonn-Bad Godesberg.

10.1 Internetadressen

Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes:
<http://curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>.

10.2 Rechtsgrundlagen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. BUNDESARTEN-SCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 22 G v. 29.07.2009 I 2542.

Richtlinie 79/409/EWG Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 (EG-Vogelschutzrichtlinie – VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 103 vom 25.4.1979.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992.

Richtlinie 97/62/EG Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Abl. EG L 305/42.

Richtlinie 97/49/EG Richtlinie der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-374/98 – Slg 2000 I 10837 = NuR 2001, 210 – Basses Corbières.

EuGH, Urteil vom 13.01.2005 - Rs. C-117/03 – Dragaggi.

EuGH, Urteil vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03).